Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1158

Der Bundesminister für Verkehr
StB. 14 — Edb — 57 Vms 63

Bonn, den 27. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach § 4 des Gesetzes über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1109) hat die Bundesregierung einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten zu erstatten.

Hiermit überreiche ich namens der Bundesregierung den Zwischenbericht nebst zugehörigen Anlagen.

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwischenbericht

über den Stand der Arbeiten der Sachverständigenkommission gemäß § 4 des Gesetzes über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 1. August 1961 — (BGBl. I S. 1109)

Anlagen:

1. Mitgliederverzeichnis
2. Geschäftsordnung
3. Arbeits- und Zeitplan

I. Bildung und Zusammensetzung der Kommission

Die Auswahl der für die Sachverständigenkommission vorgesehenen Persönlichkeiten ist mit den beteiligten Bundesministern getroffen worden. Die Regierungen der Länder wurden hierbei beteiligt. Die Bundesregierung hat am 24. Januar 1962 der vorgesehenen Zusammensetzung zugestimmt und den Bundesminister für Verkehr mit der Bildung der Kommission beauftragt.

Die in dem beigefügten Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) genannten Sachverständigen wurden aufgrund ihrer Bereitschaft als Mitglieder der Kommission berufen und vertraglich gebunden.

Die Kommission ist am 26. Februar 1962 zu ihrer Gründungssitzung zusammengetreten. Sie hat Herrn Staatssekretär a. D. Dr. jur. Werner Kuhne zu ihrem Präsidenten und Herrn Professor Friedrich Tamms zum stellvertretenden Präsidenten gewählt.

II. Organisation und Arbeitsgrundlagen der Kommission

Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist ein Sekretariat unter der Leitung des Regierungsdirektors Dr. jur. Kurt Kodal, der hierfür vom Bundesminister für Verkehr freigestellt wurde, errichtet worden.

Als Grundlage für ihre innere Organisation, den Geschäftsverkehr und die Durchführung der Untersuchungen, hat sich die Kommission gemäß § 3 des Gesetzes eine Geschäftsordnung gegeben (siehe Anlage 2). Zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit sind die Mitglieder durch diese Geschäftsordnung verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgabe der Kommission auf den für sie in Betracht kommenden Sachgebieten nach bestem Wissen und Gewissen und unabhängig von Weisungen Dritter, insbesondere von Körperschaften, Verbänden und Unternehmungen, soweit sie solchen angehören, mitzuwirken.

Als Grundlage für ihre Untersuchung hat die Kommission ferner gemäß § 3 des Gesetzes einen Arbeits- und Zeitplan aufgestellt (siehe Anlage 3).

Zur Durchführung der ihr aufgetragenen Untersuchungen hat die Sachverständigenkommission zunächst folgende 7 Arbeitsausschüsse gebildet:

Arbeitsausschuß I „Verkehr, Raumordnung, Städtebau"
Vorsitz: Professor Dr.-Ing. Hollatz

Arbeitsausschuß II „Grundlagen der Verkehrsplanung"
Vorsitz: Professor Wortmann

Arbeitsausschuß III „Öffentlicher Verkehr"
Vorsitz: Professor Dr.-Ing. Nebelung

Arbeitsausschuß IV „Individualverkehr"
Vorsitz: Professor Dr. Linden

Arbeitsausschuß V „Unterirdische Verkehrsanlagen in Verbindung mit zivilem Bevölkerungsschutz"
Vorsitz: Dr. jur. Beyer

Arbeitsausschuß VI „Recht und Wirtschaft"
Vorsitz: Präsident a. D. Brand

Arbeitsausschuß VII „Straßenbau und Technik"
Vorsitz: Professor Dr.-Ing. habil. Wehner

Die Arbeitsausschüsse führen entsprechend dem Arbeits- und Zeitplan die Untersuchungen auf ihrem Sachgebiet in laufenden Einzelberatungen an Hand von mündlich vorgetragenen oder schriftlich vorge-

legten Beiträgen der Ausschußmitglieder. Ihre Tätigkeit wird von einem Koordinierungsausschuß, der aus dem Präsidenten der Kommission, dem stellvertretenden Präsidenten und den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse besteht, laufend abgestimmt. Die Ergebnisse der Arbeitsausschüsse werden in Vollversammlungen beraten; sie sind die Grundlage für den Bericht, den die Kommission der Bundesregierung vorzulegen hat (§ 4 des Gesetzes). Es ist vorgesehen, bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag dem künftigen Bericht beizugeben.

Bis zum 1. März 1963 hat die Kommission 7 Vollversammlungen und 39 Ausschußsitzungen abgehalten.

III. Stand der Untersuchung

Bei der Durchführung der Untersuchung hat es die Kommission als zweckmäßig erachtet, die im ersten Abschnitt des Arbeits- und Zeitplanes unter II. aufgeführten Fragen in Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes genauer zu fassen und gleichzeitig in die Reihenfolge zu bringen, die geeignet ist, dem künftigen Bericht als Gliederung zu dienen. Die Fragen, die die Kommission zur Erfüllung ihres Auftrages untersucht, lauten:

1. Wie können durch Maßnahmen der Raumordnung und des Städtebaues die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbessert, insbesondere die Ballungsgebiete vom Verkehr entlastet werden?
2. Wie können die Verkehrsplanungen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) aufeinander abgestimmt und dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verkehrsentwicklung bis 1975 angepaßt werden?
3. Wie können der Massenverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Individualverkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs so aufeinander abgestimmt werden, daß ein flüssiger und wirtschaftlicher Gesamtverkehr sichergestellt ist?
4. Wie können die Schwierigkeiten bei der Unterbringung des ruhenden Verkehrs behoben werden? Wie kann die private Initiative zur Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr gefördert werden?
5. In welchem Umfang können die innerstädtischen Verkehrswege durch die Erschließung weiterer Verkehrsebenen entlastet werden?
6. Durch welche sonstigen Maßnahmen können die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbessert werden?
7. Kann der Bau unterirdischer Verkehrsanlagen mit Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden?
8. Durch welche Maßnahmen können die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung gegen die nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs (Lärm, Luftverunreinigung) Berücksichtigung finden?
9. In welcher Größenordnung werden sich die Kosten für die aufgeführten Maßnahmen voraussichtlich bewegen?

Ziel der Untersuchungen ist die Aufstellung von Grundsätzen und Empfehlungen, durch deren Verwirklichung die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu erreichen ist. Danach ist es nicht ihre Aufgabe, allgemeine Fragen der Raumordnung, des Städtebaues oder des zivilen Bevölkerungsschutzes zu behandeln, ebensowenig für bestimmte örtliche Bereiche Verkehrsplanungen aufzustellen, solche zu prüfen oder zu begutachten. Wohl aber wird die Kommission zu untersuchen haben, inwieweit durch Verkehrsmaßnahmen auf die Raumordnung eingewirkt werden kann.

Die Kommission bezieht in ihre Untersuchungen nicht nur Großstädte, sondern auch mittlere und kleinere Gemeinden insoweit ein, als in ihnen Verkehrsschwierigkeiten bestehen oder zu erwarten sind.

Die Arbeitsausschüsse haben den Untersuchungen auf den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten zunächst eine Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse und der bestehenden Zusammenhänge vorangestellt. Aus dieser Bestandsaufnahme sind die Ordnungsgrundsätze abzuleiten, auf denen die Empfehlungen der Kommission beruhen werden. Im einzelnen sind bisher insbesondere folgende Untersuchungen zu den vorstehend aufgeführten Fragen eingeleitet und zum Teil abgeschlossen worden:

Zu Frage 1 (Maßnahmen der Raumordnung und Entlastung der Ballungsgebiete):

Wechselbeziehungen zwischen Besiedlung und Verkehr,

Strukturwandel im Wirtschafts- und Sozialgefüge, im Verkehr und in der Besiedlung,

Zusammenhänge zwischen Verkehrspolitik, Raumordnungspolitik und Gesellschaftspolitik,

voraussichtliche Entwicklung der Besiedlung in Ballungsgebieten; Möglichkeiten ihrer Entlastung.

Zu Frage 2 (Abstimmung der Verkehrsplanungen):

Einheit des Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsraumes als Rahmen für die Verkehrsplanung,

Verkehrsbedürfnisse in den Raumeinheiten und ihre Bedienung,

Methodik der Verkehrsplanung.

Zu Frage 3 (Abstimmung des öffentlichen und des individuellen Verkehrs):

Bedeutung, Entwicklungstendenzen und Entwicklungsgrenzen des Berufsverkehrs und des übrigen Verkehrs

a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln
b) mit individuellen Verkehrsmitteln

Bedeutung des Individualverkehrs mit Kraftfahrzeugen für die moderne Wirtschaft in den Städten,

Abstimmung zwischen öffentlichem Verkehr und dem Individualverkehr mit Kraftfahrzeugen,

Verbesserung der Verkehrsregelung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs,

Untersuchungen über die Wirtschaftsführung der Betriebe des öffentlichen Nahverkehrs,

Charakteristik der öffentlichen Verkehrsmittel als eine Voraussetzung für die Wahl der Verkehrsbedienung,

Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Verkehrsträger.

Zu Frage 4 (Unterbringung des ruhenden Verkehrs):

Erscheinungsformen des ruhenden Verkehrs; Parken und Abstellen,

Ordnung des ruhenden Verkehrs; Schaffung von Parkbauten,

Rechtsgrundlagen für die Schaffung von Stellplätzen und Garagen,

Umfang des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen.

Zu Frage 5 (Erschließung weiterer Verkehrsebenen):

Grenzen der Leistungsfähigkeit von Straßen und Knotenpunkten.

Zu Frage 7 (Unterirdische Verkehrsanlagen und Bevölkerungsschutz):

Prüfung von Unterlagen über die Erfahrungen des In- und Auslands sowie der vorliegenden Forschungsarbeiten.

Die Bundesregierung behält sich vor, die in Abschnitt III dieses Berichts aufgeführten Fragen im Einvernehmen mit der Sachverständigenkommission zu erweitern oder zu ergänzen, wenn dies im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erforderlich erscheint.

Nach dem bisherigen Stand kann damit gerechnet werden, daß die Arbeiten der Kommission, die bemerkenswert gut angelaufen sind, zu dem vom Deutschen Bundestag erwarteten Ergebnis führen werden.

Bonn, den 27. März 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis
der Sachverständigenkommission für eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Dr.-Ing. Wolfgang Bangert
Stadtrat für das Bauwesen,
Beigeordneter der Stadt Kassel
Kassel

Dr. jur. Paul Beyer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Deutschen Industrie- und Handelstages i. R.
Schneverdingen

Friedrich Brand
Präsident a. D.
Oldenburg i. O.

Wulf-Diether Graf zu Castell
Flughafendirektor
München

Dr. jur. Max Fetzer
Staatssekretär a. D.
Stuttgart

Dr. jur. Hubert Görg
o. Professor und Direktor des Instituts für
öffentliches Recht an der Universität Marburg
Marburg/Lahn

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rudolf Hillebrecht
Professor, Stadtbaurat der Stadt Hannover
Hannover

Dr.-Ing. Josef-Walther Hollatz
Professor, Beigeordneter der Stadt Essen
Essen

Hermann Jaeger
Rechtsanwalt, Generalsekretär des ADAC
München

Dr. jur. Werner Kuhne
Staatssekretär a. D.
Hannover

Dr.-Ing. Walther Lambert
o. Professor für Eisenbahn- und Verkehrswesen und
Direktor des verkehrswissenschaftlichen Instituts
an der Technischen Hochschule in Stuttgart
Stuttgart

Dr.-Ing. Friedrich Lehner
Mitglied des Vorstandes der
Hannoverschen Verkehrsbetriebe (Üstra) AG
Hannover

Dr. rer. pol. Walter Linden
Professor, Geschäftsführer der Industrie- und
Handelskammer zu Essen
Essen

Dr. Erich Walter Lotz
Oberstadtdirektor i. R.
Braunschweig

Dr.-Ing. Hermann Nebelung
o. Professor für Verkehrswissenschaft,
Eisenbahnbau und -betrieb und Direktor des
verkehrswissenschaftlichen Instituts
an der Technischen Hochschule Aachen
Aachen

Dr.-Ing. habil. Johannes Schlums
o. Professor für Straßen- und Verkehrswesen und
Direktor des Instituts für Straßenverkehrstechnik
der Technischen Hochschule Stuttgart
Stuttgart

Dipl.-Ing. Günther Schulze-Fielitz
Staatssekretär a. D., Mitglied des Vorstandes der
Hochtief AG, Essen
Essen

Rolf Seggel
Vorstandsmitglied
der Bremer Straßenbahn AG, Bremen
Bremen

Dipl.-Ing. Otto Sill
Professor, Erster Baudirektor,
Leiter des Tiefbauamtes der Freien und
Hansestadt Hamburg
Hamburg

Dipl.-Ing. Friedrich Tamms
o. Professor, Beigeordneter der Stadt Düsseldorf
Düsseldorf

Dr.-Ing. Josef Umlauf
Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk
Essen

Dr.-Ing. habil. Bruno Wehner
o. Professor und Direktor des Instituts für
Straßen- und Verkehrswesen der Technischen
Universität Berlin
Berlin

Dipl.-Ing. Wilhelm Wortmann
o. Professor für Städtebau, Raumordnung und
Wohnungswesen an der
Technischen Hochschule Hannover
Hannover

Anlage 2

Die Sachverständigenkommission nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1109) hat sich folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

(Fassung nach der Genehmigung durch die Bundesregierung und dem Beschluß der Vollversammlung vom 17. Januar 1963)

I. Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Kommission sind die von der Bundesregierung gemäß § 2 des Gesetzes berufenen und zur Mitwirkung vertraglich verpflichteten Sachverständigen. Die Mitgliedschaft haftet an der Person.

(2) Die Kommission hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgabe

Die Kommission hat die Aufgabe, die in § 1 des Gesetzes näher bezeichnete Untersuchung durchzuführen und über das Ergebnis der Bundesregierung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

II. Organisation; Geschäftsverkehr

§ 3

Leitung

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident leitet die Geschäfte der Kommission.

(2) Der Präsident bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Sekretariats.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Kommission bildet Arbeitsausschüsse und nach Bedarf Unterausschüsse. Diese wählen Vorsitzende aus ihrer Mitte.

(2) Zur laufenden Abstimmung der Tätigkeit der Arbeitsausschüsse wird ein Koordinierungsausschuß gebildet; er besteht aus dem Präsidenten der Kommission, dem stellvertretenden Präsidenten und den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.

§ 5

Tätigkeit der Arbeitsausschüsse

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse leiten die Untersuchungen ihrer Ausschüsse im Rahmen des Arbeits- und Zeitplanes in eigener Verantwortung. Von jeder Sitzung eines Arbeitsausschusses sind die Mitglieder der Kommission durch Übersendung einer Tagesordnung zu unterrichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen jedes Arbeitsausschusses teilzunehmen.

(2) Für die Unterausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Koordinierungsausschuß stellt den Arbeits- und Zeitplan auf und legt ihn der Vollversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Arbeits- und Zeitplan bedarf der Genehmigung der Bundesregierung (§ 3 des Gesetzes).

§ 6

Beschlußfassung

Die Vollversammlung, die Arbeitsausschüsse und die Unterausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag ist die Meinung einer Minderheit in der Niederschrift (§ 10) festzuhalten.

§ 7

Gutachter; wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Hält ein Arbeitsausschuß für Fragen seines Aufgabenbereiches die Beiziehung besonderer Gutachter oder für Ausarbeitungen die Bestellung wissenschaftlicher Hilfskräfte für erforderlich, so beantragt er dies mit ausreichender Begründung und einem Kostenanschlag beim Präsidenten. Dieser beantragt den Abschluß der erforderlichen Verträge beim Bundesminister für Verkehr.

(2) Gutachter und wissenschaftliche Hilfskräfte sind nicht Mitglieder der Kommission. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit steht der Kommission für die Berichterstattung zur Verfügung.

§ 8

Besprechungen mit kommunalen und staatlichen Stellen

Besprechungen der Arbeitsausschüsse oder Unterausschüsse mit kommunalen oder staatlichen Stellen, mit Fachverbänden oder mit ähnlichen Organisationen sind, soweit sie nicht im Arbeitsplan vorgesehen sind, vorher mit dem Präsidenten abzustimmen.

§ 9

Dienstreisen

(1) Dienstreisen der Kommissionsmitglieder und der nach § 7 bestellten Gutachter oder wissenschaftlichen Hilfskräfte bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses. Die Genehmigung der Dienstreisen der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sowie der Dienstreisen, die sich über mehr als 2 Tage erstrecken sollen, ist dem Präsidenten vorbehalten. Die Genehmigung gilt für alle Inlandsreisen zu Sitzungen, zu denen der Präsident, der Vorsitzende eines Arbeitsausschusses oder Unterausschusses eingeladen hat, als erteilt.

(2) Für die Genehmigung von Inlandsdienstreisen, die die Dauer von 4 Tagen überschreiten, sowie von Auslandsdienstreisen bedarf der Präsident der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Verkehr.

§ 10

Niederschriften

(1) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die unter Angabe der Teilnehmer das Ergebnis wiedergeben sollen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen sind. Desgleichen sind über Besichtigungen oder Besprechungen der Kommission kurzgefaßte Ergebnisberichte anzufertigen.

(2) Niederschriften und Ergebnisberichte sind dem Präsidenten (3fach) und den Mitgliedern der Kommission alsbald zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Büroarbeiten

(1) Die Mitglieder der Kommission sollen für die mit ihrer Tätigkeit in den Ausschüssen verbundenen Schreibarbeiten, Vervielfältigungen und sonstigen Büroarbeiten möglichst eigene Schreibkräfte gegen Vergütung (§ 12) heranziehen. Auf Anforderung wird das Sekretariat nach Möglichkeit Bürohilfe leisten.

(2) Werden für die Tätigkeit der Ausschüsse oder der Mitglieder der Kommission Arbeitsunterlagen (Bücher, Schriften usw.) benötigt, so ist die Beschaffung beim Sekretariat zu beantragen, das die Unterlagen — bei Beschaffungen größeren Umfangs oder erheblichem Kostenaufwand nach Genehmigung durch den Präsidenten — beschafft oder die Anträge erforderlichenfalls an das BMV weiterleitet. Die beschafften Unterlagen bleiben, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, Eigentum des Bundes; sie werden leihweise ausgegeben.

§ 12

Kostenabrechnung

Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwendungen für Schreib- und sonstige Büroarbeiten, für Fernsprech- und Postgebühren sollen mit den erforderlichen Nachweisen beim Sekretariat nach den von diesem hierfür herausgegebenen Umdrucken und Merkblättern abgerechnet werden.

III. Bericht an die Bundesregierung

§ 13

Entwurf; Beschlußfassung

(1) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse (Unterausschüsse) stellen ihre Beiträge zu dem Bericht für die Bundesregierung zu dem im Arbeits- und Zeitplan bestimmten Termin auf. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sorgen für die Abstimmung und Zusammenfassung und leiten den Beitrag des Arbeitsausschusses dem Präsidenten in 2facher Ausfertigung zu. Unabhängig davon stellen die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse dem Präsidenten entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Teilberichte zur Verfügung.

(2) Der Präsident stellt mit dem Koordinierungsausschuß (§ 4 Abs. 2) den Entwurf des Gesamtberichtes auf und legt ihn der Vollversammlung zur Beschlußfassung vor.

(3) Bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission sind die abweichenden Meinungen der Minderheit auf deren Antrag dem Bericht beizugeben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den nach dem Gesetz vorzulegenden Zwischenbericht.

IV. Pflichten der Mitglieder

§ 14

Mitwirkung

Die Mitglieder der Kommission haben an der Erfüllung der Aufgaben der Kommission auf den für sie in Betracht kommenden Sachgebieten nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Weisungen Dritter insbesondere der Körperschaften, Verbände und Unternehmungen, denen sie angehören, mitzuwirken.

§ 15

Verschwiegenheit

(1) Die Kommissionsmitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der Beratungen in der Kommission und in den Ausschüssen, insbesondere der Stellungnahme einzelner Mitglieder, verpflichtet. Das schließt nicht aus, daß in der Kommission oder in Ausschüssen erörterte Fragen durch die Mitglieder in der Öffentlichkeit in geeigneter Weise ohne Bezugnahme auf die Befassung der Kommission mit diesen Fragen behandelt werden, um die wissenschaftliche Durchdringung der Fragen zu fördern. Hiervon ist jedoch auf Beschluß der Kommission ab-

zusehen, wenn in bestimmten Fällen eine besondere Vertraulichkeit in der Behandlung geboten erscheint.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind ferner zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit, aus Besprechungen, Besichtigungen oder Unterlagen ihnen bekanntwerdenden Tatsachen, insbesondere über kommunale und staatliche Planungen, soweit diese der Öffentlichkeit nicht bereits bekannt sind oder die zuständigen kommunalen oder staatlichen Stellen der Bekanntgabe zugestimmt haben. Die publizistische Verwertung dieser Kenntnisse in einem mit den Aufgaben der Kommission zusammenhängenden Rahmen ist bis zur Vorlage des Berichtes durch die Bundesregierung an die parlamentarischen Körperschaften ausgeschlossen.

(3) Die publizistische Verwertung des Berichts der Kommission und der für diesen gelieferten Beiträge bleibt der Bundesregierung vorbehalten.

§ 16

Anderweitige Gutachtertätigkeit

Werden Kommissionsmitglieder von anderen Stellen als der Bundesregierung ersucht, Gutachten zu übernehmen, die in den Arbeitsbereich der Kommission fallen und sich nicht nur auf einen örtlich begrenzten Bereich beziehen, so ist davon vor der endgültigen Übernahme dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Auf Ersuchen des Präsidenten ist das Mitglied verpflichtet, von der Übernahme abzusehen. Dem Mitglied erwachsen hieraus keinerlei Entschädigungsansprüche. Der Präsident wird ein solches Ersuchen nur stellen, wenn die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

V. Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bundesregierung in Kraft. Die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorstehenden Fassung ist der Kommission mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 8. Januar 1963 mitgeteilt worden.

Anlage 3

**Sachverständigenkommission
für eine Untersuchung der Verkehrs-
verhältnisse der Gemeinden**

Arbeits- und Zeitplan

(Fassung nach der Genehmigung durch die Bundesregierung und dem Beschluß der Vollversammlung vom 17. Januar 1963)

ERSTER ABSCHNITT

Die Aufgaben der Sachverständigenkommission

I.

Die Kommission hat die Aufgabe, zu untersuchen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Raumordnung und eines neuzeitlichen Städtebaues erforderlich sind.

Das Ergebnis der Untersuchungen soll der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat, ferner auch den Landesregierungen, den Länderparlamenten und den kommunalen Organen als Grundlage für verkehrs- und finanzpolitische Entscheidungen dienen, die zur Behebung der Verkehrsnot in den Gemeinden getroffen werden müssen (vgl. den schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, Drucksache 2880).

II.

Zur Erfüllung ihres Auftrages wird die Kommission insbesondere folgende Themen untersuchen:

1. Wie können die Verkehrsplanungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände so aufeinander abgestimmt werden, daß ein leistungsfähiges Gesamtnetz entsteht unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung bis 1975?
2. Wie können durch Verkehrsmaßnahmen die Ballungsgebiete entlastet werden?
3. Wie können öffentlicher Verkehr und Individualverkehr einschließlich Fußgänger- und Radfahrverkehr zu einem flüssigen und wirtschaftlichen Gesamtverkehr gemacht werden?
4. In welchem Umfang empfiehlt es sich, innerstädtische Verkehrswege auf weitere Verkehrsebenen zu verlagern?
5. Welche Maßnahmen können zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs durchgeführt werden? Wie kann insbesondere die private Initiative zur Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr gefördert werden?
6. Lassen sich unterirdische Verkehrsbauten mit Anlagen des zivilen Bevölkerungsschutzes verbinden?
7. Welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Maßnahmen können der Errichtung der Ziele des Gesetzes dienen?
8. Durch welche Maßnahmen können die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung gegen die nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs (Lärm, Luftverunreinigung) Berücksichtigung finden?
9. In welcher Größenordnung werden sich die Kosten für die aufgeführten Maßnahmen voraussichtlich bewegen?

III.

1. Die Kommission wird danach allgemeine Grundsätze und Empfehlungen ausarbeiten, durch deren Verwirklichung das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen ist.
2. Gegenstand der Untersuchungen ist der Verkehr im gemeindlichen Bereich. Die Hinweise in § 1 Abs. 1 des Gesetzes auf eine „gesunde Raumordnung", den „neuzeitlichen Städtebau" und die „Entlastung der Ballungsgebiete" heben wesentliche Gesichtspunkte hervor, die bei der Untersuchung zu beachten sind. Die Untersuchungen müssen in Übereinstimmung mit dem Wirtschafts- und Siedlungsraum im Umkreis einer Gemeinde die tatsächliche Reichweite der gemeindlichen Verkehrsbeziehungen berücksichtigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Gliederung der Untersuchungen

A. Verkehr, Städtebau und Raumordnung

I. Wechselbeziehungen zwischen Besiedlung und Verkehr

II. Strukturwandel im Wirtschafts- und Sozialgefüge,
im Verkehr und in der Besiedlung.

III. Grundsätze für die Ordnung des Verkehrs
1. Einheit des Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsraumes
2. Verkehrsbedürfnisse in den Raumeinheiten und ihre Bedienung

3. Einheit des Verkehrswegenetzes (Bund, Länder, Gemeinden)
4. Verkehrsmittel

B. Öffentlicher Verkehr

I. Aufgaben des öffentlichen Verkehrs

II. Charakteristik der einzelnen Verkehrsmittel
1. Sicherheit
2. Leistungsfähigkeit, Reisegeschwindigkeit
3. Wirtschaftlichkeit

III. Netzgestaltung und Verbesserung der öffentlichen Verkehrsbedienung
1. Anpassung von Linienführung und Netzgestaltung an die Verkehrsbedürfnisse und die Verkehrsentwicklung
2. Wahl zweckmäßiger Verkehrsmittel
3. Betriebsabwicklung und Anpassung an die Verkehrsschwankungen
4. Technische Ausgestaltung
5. Tarifsysteme
6. Zusammenwirken der öffentlichen Verkehrsmittel

IV. Fragen der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen

C. Individualverkehr

I. Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsentwicklung
1. Fließender Verkehr
2. Arbeitender Verkehr
3. Ruhender Verkehr

II. Verkehrsmittel, Verkehrsteilnehmer

III. Das Straßennetz und seine technische Ausgestaltung

IV. Verbesserung der Verkehrsabwicklung
1. Erleichterung des fließenden Kraftverkehrs
2. Sicherung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs
3. Unterbringung des ruhenden Verkehrs

V. Anteil des in den Gemeinden sich vollziehenden Individualverkehrs (nur Kfz-Verkehr). Hiervon Anteil des Durchgangsverkehrs.

D. Abstimmung des Gesamtverkehrs

I. Koordinierung des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs

II. Verkehrswegenetz

III. Verkehrslenkung und Verkehrsregelung

E. Methodik der Verkehrsplanung (Generalverkehrsplan)

F. Fragen der Durchführung von Verkehrsbaumaßnahmen

I. Planung und Entwurf

II. Landbeschaffung

III. Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen

IV. Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Abwicklung von Verkehrsbaumaßnahmen

G. Unterirdische Verkehrsbauten und ziviler Bevölkerungsschutz

H. Kostenschätzung

I. Finanz- und Wirtschaftlichkeitsprobleme

DRITTER ABSCHNITT

Der zeitliche Ablauf

I.

Nach § 4 des Gesetzes vom 1. August 1961 erstattet die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. März 1963 einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten. Die Sachverständigenkommission, die am 26. Februar 1962 zu ihrer gründenden Sitzung einberufen worden ist, soll bis zum 31. Januar 1963 einen Zwischenbericht erstellen.

Die Sachverständigenkommission beabsichtigt, die Analysen zu den im Zweiten Abschnitt dieses Arbeits- und Zeitplanes unter A, B und C bezeichneten Untersuchungen bis zum 31. Dezember 1962 abzuschließen. Soweit daraus bereits Folgerungen im Sinne des zu erstellenden Gutachtens gezogen werden können, werden sie in den Zwischenbericht aufgenommen.

II.

Für den Schlußbericht ist im Gesetz vom 1. August 1961 kein Termin genannt. Das Gutachten der Sachverständigenkommission soll dem Bundesminister für Verkehr zum 1. März 1964 zur Verfügung stehen.

Die Sachverständigenkommission wird sich bemühen, ihre Untersuchungen zum 31. Dezember 1963 abzuschließen, damit der Gesamtbericht bis zum 1. März 1964 vorgelegt werden kann.

Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Vom 1. August 1961 *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Prüfung, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Raumordnung und eines neuzeitlichen Städtebaues erforderlich sind, ist eine Untersuchung durchzuführen. Dabei ist vor allem die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Ballungsgebiete zu entlasten und ein leistungsfähiges Netz der Straßen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu schaffen.

(2) Die Untersuchung hat sich insbesondere auf folgende Fragen zu erstrecken und den voraussichtlichen Kostenaufwand einzubeziehen:

1. Wie können die Verkehrsplanungen der Länder und der Gemeinden (Geimendeverbände) aufeinander abgestimmt und dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verkehrsentwicklung bis 1975 angepaßt werden?
2. Wie können der Massenverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Individualverkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs so aufeinander abgestimmt werden, daß ein flüssiger und wirtschaftlicher Gesamtverkehr sichergestellt ist?
3. Wie können die Schwierigkeiten bei der Unterbringung des ruhenden Verkehrs behoben werden? Wie kann die private Initiative zur Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr gefördert werden? Kann der Bau von Tiefgaragen mit Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden?
4. In welchem Umfang können die innerstädtischen Verkehrswege durch die Erschließung weiterer Verkehrsebenen entlastet werden? Inwieweit kann auch hier der Bau von unterirdischen Anlagen mit Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden?

*) BGBl. I S. 1109.

§ 2

Die Bundesregierung führt die Untersuchung durch. Sie bildet hierzu eine Sachverständigenkommission.

§ 3

Die Sachverständigenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie stellt einen Arbeits- und Zeitplan auf. Geschäftsordnung und Arbeits- und Zeitplan bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 4

Die Bundesregierung leitet den Bericht der Sachverständigenkommission mit ihrer Stellungnahme dem Bundestag und dem Bundesrat zu; sie erstattet bis zum 31. März 1963 einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm